



Herausforderung für den Umwelt- und Naturschutz. Bewertungen der neuen Regelungen aus Sicht von Umweltverbänden

Inhalt

1. Grundsätzliche Position des NABU Brandenburg zur Windkraft
2. Bewertung der Gesetzesänderungen
3. Fazit

1. Grundsätzliche Position des NABU Brandenburg zur Windkraft

- Unterstützung des 2-%-Ziels der Bundesregierung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange
 - Brandenburg hat gemäß Anlage 1 zu § 3 (1) WindBG 1,8% der Landesfläche (31.12.2027) bzw. 2,2% der Landesfläche (31.12.2032) als Windenergiegebiete auszuweisen
- Schnellstmögliche Ausweisung von rechtskräftigen Windenergiegebieten durch die Regionalplanung
- NABU bietet gern eine enge Zusammenarbeit mit den Regionalen Planungsstellen an



Ausbau der Windkraft ist wichtig und richtig!

Aber nicht überall und um jeden Preis!

1. Grundsätzliche Position des NABU Brandenburg zur Windkraft

- NABU Brandenburg fordert deshalb die Freihaltung von:
 - Schutzgebieten jeglicher Kategorie,
 - Gesetzlich geschützten Biotopen,
 - Gebieten mit Vorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten,
 - Wäldern

2. Bewertung der Gesetzesänderungen

Änderungen des Umweltverfahrensrechts

- Verkürzung der Öffentlichkeitsbeteiligung (z. B. § 31f BImSchG)
- Verzicht auf Erörterungstermine (§ 31f (4) BImSchG)



Entdemokratisierung der Genehmigungsverfahren!

2. Bewertung der Gesetzesänderungen

Änderungen des Umweltverfahrensrechts

- Verzicht auf UVP und artenschutzrechtliche Prüfung, wenn auf Planungsebene eine SUP durchgeführt wurde (Art. 6 EU-Verordnung 2022/2577 und Umsetzung in nationales Recht mit § 6 WindBG); Ausnahme: Nationalpark, NSG, Natura-2000-Gebiet
- Rückgriff ausschließlich auf vorhandene Daten (§ 6 WindBG)



Enorme Schwächung des Artenschutzes!

2. Bewertung der Gesetzesänderungen

Änderungen im materiellen Recht

- Vorübergehende Öffnung von LSG für Windkraft (§ 26 (3) BNatSchG)
- Regelungen zum Tötungsverbot bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (§ 45b BNatSchG)
- Änderungen Voraussetzungen zur Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45b BNatSchG)
- Regelungen zum Repowering (§ 45c BNatSchG)
- Nationale Artenhilfsprogramme (§ 45d BNatSchG)



Enorme Schwächung des Artenschutzes!

3. Fazit

- Extrem einseitige Politik der Bundesregierung zu Lasten des Natur- und Artenschutzes
- Gesetzliche Neuregelungen wirken nicht bis zum Ende durchdacht und schaffen Rechtsunsicherheit für alle Beteiligte
- Behörden mit gesetzlichen Neuregelungen überfordert
- Prinzip der Naturzerstörung mit anschließender Kompensation über Artenhilfsprogramme wird nicht funktionieren
- Artenhilfsprogramme noch nicht beschlossen → geplanter Eigenanteil für Naturschutzverbände bei Projektdurchführung inakzeptabel
- Abschmelzung der Mitwirkungsrechte wird als entdemokratisierend wahrgenommen

Der Natur- und Artenschutz bleibt auf der Strecke!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



NABU Brand

Björn Ellner

Landesvorsit

Lindenstraße

14467 Potsd

Tel. +49 (0)3

Fax +49 (0)3

info@NABU-

Brandenburg

www.NABU-

Brandenburg

Foto: NABU/

Neuling